

# Feigheit und Sicherheit in der internationalen Politik

---

ANDREAS VASILACHE

## EINLEITUNG

Feigheit erfährt weder in den Internationalen Beziehungen (IB) noch in den International Security Studies (ISS) Aufmerksamkeit. In wissenschaftlichen Sicherheitsdiskursen spielt Feigheit kaum eine Rolle, und zwar weder als Begriff noch als Phänomen. Dabei steht dem akademischen Desinteresse an der Feigheit der Umstand gegenüber, dass im Militärrecht auch westlicher Staaten die – alltagssprachlich – ‚Feigheit vor dem Feinde‘ juristisch kodifiziert und mit scharfen Sanktionen belegt ist. Darüber hinaus erlebt die Feigheit in der politischen Kommunikation ein Revival als pejorative Bezeichnung des Gegners: So werden insbesondere in asymmetrischen Konflikten bzw. in guerillaförmigen Auseinandersetzungen gegnerische Angriffe und Strategien von PolitikerInnen und politischen KommentatorInnen regelmäßig als feige klassifiziert. Der Ausdruck der Feigheit wird dabei in der sowohl alltagssprachlichen als auch traditionellen militärsprachlichen Konnotation einer besonderen Ehrlosigkeit verwendet.

Auch angesichts des insbesondere in den vergangenen zwei Jahrzehnten gestiegenen politikwissenschaftlichen Interesses an Sicherheit sowie immer neuer Politiken und Praktiken der Versicherheitlichung kann das Desinteresse an der Feigheit als bemerkenswert gelten – zumal in den letzten Jahren die Rolle von Angst und Furcht<sup>1</sup> in der Sicherheitspolitik intensiver diskutiert wird. So ist

---

1 Da dieser Beitrag die Feigheit und nicht die Angst und Furcht zum Gegenstand hat, kann es hier bei einem Hinweis belassen werden, dass Angst und Furcht v.a. hinsichtlich ihres Konkretisierungsgrades und ihrer Subjektbezogenheit unterscheidbar sind. Während die Furcht konkrete Züge trägt und das furchteinflößende Element benannt

insbesondere mit Blick auf den transnationalen Terrorismus die analytische wie politische Bedeutung der Angst thematisch geworden (Hoffmann 2002, 51, 56, 197ff; Waldmann 1998, 10ff, 15, 19; Dillon/Reid 2009, 136). Die politischen Implikationen der Angst werden auch (wenngleich noch verhalten) im Bereich der politischen Theorie (Selk 2011; Skoll 2010; Lentzos/Rose 2008), im Rahmen zeitdiagnostischer Gesellschaftsanalysen (Bauman 2006, 129-139, 158f; Barber 2002; 2003), kriminologischer Ansätze (Simon 2007; Bauman 2006; Garland 2002) sowie in den IB und hier insbesondere in den ISS (Schneckener 2006, 21-23; Vasilache 2006; Booth/Wheeler 2008, 62-80; Dillon/Reid 2009, 85f, 136; Thrall/Cramer 2009) aufgegriffen. Selbst wenn die explizite Befassung mit der Angst sowohl in der politischen Theorie als auch in den IB recht neu ist (i.d.S. auch Booth/Wheeler 2008, 62), kann doch festgestellt werden, dass die politischen Konsequenzen der Angst als einer „primordial emotion“ (ebd., 79) schon vor ihrer ausdrücklichen Thematisierung durchaus eine gewichtige Rolle im politischen Denken gespielt haben, und zwar sowohl in innenpolitischer wie internationaler Hinsicht. So ist es bei Thomas Hobbes letztlich die perpetuierte Todesfurcht der Menschen im Naturzustand, die überhaupt erst die Konstituierung vertraglicher Staatlichkeit begründet – und es ist die Angst der Herrschaftsunterworfenen vor souveräner Bestrafung, die ihren Bestand garantiert (Hobbes 1998, z.B. 98, 105, 108, 131, 134, 155). Im Bereich der IB ist es insbesondere die realistische Theorietradition, „in which fear is central“ (Booth/Wheeler 2008, 79). Wenngleich im realistischen Denken nicht die psychologische Angst der Individuen im Mittelpunkt des Interesses steht, ist es für realistische Ansätze in den IB doch wesentlich, dass internationale Politik durch strukturell bedingtes Misstrauen und die Furcht der Staaten voreinander gekennzeichnet ist – wobei die analytische Angstfixierung bis hin zum „ideological fundamentalism“ (ebd., 79, vgl. auch 64f, 78) gesteigert worden ist. In Konzepten wie dem Sicherheitsdilemma, in der These von der strukturellen Unabwendbarkeit von Rüstungswettläufen sowie in politischen wie politikwissenschaftlichen Abschreckungsdoktrinen findet sich die Bedeutung von Angst und Furcht vorausgesetzt.

Nicht nur im Unterschied zur Thematisierung von Angst, Furcht und Politik, sondern auch im Rahmen dieser Diskurse hat das Phänomen der Feigheit dage-

---

werden kann, muss dies bei der Angst nicht zwingend der Fall sein. Diese auch alltagssprachliche Unterscheidung zwischen Furcht und Angst ist konzeptionell von Kierkegaard (1912, 36f) formuliert worden. Aus dem höheren Konkretisierungsgrad der Furcht folgt dabei m.E., dass der Ausdruck der Furcht eher auf das furchtauslösende Phänomen verweist, der Ausdruck der Angst eher das Befinden des Emotions-trägers bezeichnet. Für den weiteren Argumentationsgang ist dies aber nicht von Belang.

gen keine Beachtung erfahren. Der vorliegende Beitrag soll daher einige einführende Überlegungen zum Begriff und zur Rolle der Feigheit präsentieren und dabei das Verhältnis von Feigheit und internationaler Sicherheit ausloten. Dabei wird insbesondere auch der Frage nachgegangen, inwieweit eine Verschiebung in der Bedeutung und funktionalen Rolle der Feigheit in westlichen Sicherheitsdiskursen und -politiken festzustellen ist. Zunächst wird die Diskussion sich dem Verständnis von Feigheit in Bezug auf gewaltförmige Auseinandersetzungen zuwenden. Im Anschluss daran ist die Rolle der Feigheit sowie die Art ihrer Thematisierung in der westlichen Sicherheitspolitik zu besprechen. Schließlich werden im dritten Abschnitt die aktuelle Wiederkehr der Feigheitsschiffe<sup>2</sup> und ihre Funktion im sicherheitspolitischen Diskurs sowie einige normative Konsequenzen ihrer Wiederkehr zu erörtern sein. Da Feigheit weder in den IB noch in den ISS diskutiert wird und es sich bei den folgenden Überlegungen daher um eine erste Annäherung an ihre auch aktuelle sicherheitspolitische Funktion handelt, ist eine dreifache Einschränkung vorzunehmen. So werde ich mich zum einen auf die Frage der Feigheit im Rahmen militärischer Auseinandersetzungen beschränken. Wenngleich insbesondere im Rahmen asymmetrischer und Guerillakonflikte sich die jeweils konventionell unterlegenen Kriegsparteien auch terroristischer Strategien bedienen, die gezielt ZivilistInnen, zivile Einrichtungen außerhalb von Kriegsgebieten etc. treffen sollen, geht es im Folgenden nicht um Terrorismus und nicht um die Frage, ob und in welchem Sinne terroristische Anschläge per se als feige gelten können, sondern speziell um die sicherheitspolitische Bedeutung der Feigheit im Rahmen kriegerischer Konfrontationen. Diese gegenständliche Fokussierung bedingt zum zweiten auch eine systematische Fokussierung auf einen traditionellen Bereich der Sicherheitspolitik, nämlich den Sektor der organisierten militärischen Gewalt. Ein solcher Fokus impliziert dabei keineswegs das Festhalten an einem traditionellen und engen Sicherheitsbegriff insgesamt, vielmehr handelt es sich um eine gegenständlich begründete Konzentration auf einen noch immer wichtigen sicherheitspolitischen Sektor (Buzan/Hansen 2009, 12f, 21f, 25). Obwohl die folgenden Ausführungen nicht als empirische Fallstudie angelegt sind, sondern einer systematischen Argumentationslinie folgen, wird sich doch, zum dritten, die Diskussion auf den deutschen sicherheitspolitischen Diskurs bzw. auf Beispiele aus dem deutschen Kontext konzentrieren.

---

2 Die treffende Bezeichnung der Chiffre verdanke ich Detlef Sack.

## 1. DER BEGRIFF DER FEIGHEIT UND SEINE MILITÄRRECHTLICHE AKTUALITÄT

Es handelt sich bei der Feigheit um einen lebensweltlichen Ausdruck, der kaum Eingang in politikwissenschaftliche Diskurse gefunden hat. Daher ist es nicht nur sinnvoll, sondern auch notwendig, die Feigheit auf der Grundlage ihres lebensweltlichen bzw. Alltagssprachlichen Verständnisses phänomenologisch zunächst kurz zu umreißen und begrifflich zu systematisieren.

Grundsätzlich fällt auf, dass die Bedeutung dessen, was unter Feigheit verstanden wird, in den letzten einhundert Jahren recht stabil ist. In Meyers umfangreicher Allgemeinenzyklopädie aus dem späten 19. Jahrhundert wird Feigheit bestimmt als „habituellem Zustand des Gemüts, in welchem sich der Mensch vor Gefahren oder Schmerzen in dem Grad scheut, daß dadurch einestheils seine Freiheit und Thatkraft gelähmt, andertheils sein Gefühl für Ehre und Schande abgestumpft wird. Der Gegensatz der F. ist der Mut [...]. Als militärisches Verbrechen ist F. die Verletzung der Dienstpflichten aus Furcht vor persönlicher Gefahr“ (Meyers Konversationslexikon 1885-1892, 100). In diesem Sinne definiert das Brockhaus-Lexikon im ausgehenden 19. Jahrhundert Feigheit als „die Neigung, sein Handeln durch Furcht bestimmen zu lassen. Die militärische F. ist die Verletzung einer militär. Dienstpflicht aus Furcht vor persönlicher Gefahr“ (Brockhaus' Konversationslexikon 1894-1896, 632-633). Und auch rund einhundert Jahre später findet sich Feigheit dargelegt als „die dem Mut entgegengesetzte Haltung, meist von der Angst (und damit nicht von der sittl. Einsicht) bestimmt“ (dtv-Lexikon 1992, 252.), wobei hervorgehoben wird, dass „F. vor dem Feind“ [...] in allen Streitkräften unter Strafe“ (ebd.) stehe.

Betrachtet man nun die Definitionsangebote dieser allgemeinen Nachschlagewerke, in denen sich die lebensweltliche Begriffsverwendung widerspiegelt, so fallen im Wesentlichen fünf Merkmale ins Auge, die für die Feigheit charakteristisch sind sowie ein Aspekt, der mit ihr in enger systematischer Verbindung steht. So wird Feigheit zum einen vornehmlich als mentale Eigenschaft, Handlung oder Neigung, gleichsam als ein psychologisches Phänomen definiert. Zum zweiten tritt die Beziehung der Feigheit zur Angst und zur Furcht deutlich zutage, und zwar als ein bestimmte Art des Umgangs mit diesen Gemütszuständen. Sie besteht darin, dass das Individuum sich in seinen Handlungen durch Angst und Furcht bestimmen lässt, ihnen gleichsam nachgibt, wodurch der Feigheit als negativem Korrelat des Mutes und der Tatkraft, zum dritten, eine tendenziell hemmende Wirkung zugeschrieben wird. Ihr lähmender, verhindernder Effekt steht auch in Sören Kierkegaards Überlegungen zur begrifflichen und phänomenologischen Bestimmung der Feigheit im Mittelpunkt. Als einer der wenigen

Philosophen, der sich der Feigheit – allerdings in eschatologischer und christlich-erbaulicher Absicht – überhaupt begrifflich angenommen hat (Mullen 1988, 3), stellt Kierkegaard der Feigheit daher „die EntschlieÙung oder dies, einen Entschluß zu fassen“ (1962, 57) entgegen (1962, 57, 82, 85-88, 91-92) und erkennt als „den Erbfeind des Entschlusses, nämlich die Feigheit“ (1962, 65). Unmittelbar mit ihrem lähmenden Effekt zusammenhängend muss Feigheit zum vierten als schwächende Eigenschaft gelten. Die gehemmte Entschlusskraft des Feiglings beschränkt seine Handlungsfreiheit und schwächt ihn. Der Feigling ist – kurzum – ein Schwächling. Ein wesentliches Merkmal der Feigheit ist zum fünften, dass sie normativ eindeutig negativ konnotiert ist. Mit Feigheit ist keineswegs ein umsichtiger, vorausschauender oder abwägender Umgang mit begründeten Risiken benannt. Feigheit ist ein deutlich abschätziger Begriff, der eine abzulehnende Handlungsdisposition, -motivation oder -grundlage bezeichnet. Dabei ist sie in einem ganz bestimmten und einem besonders scharfen Sinne negativ konnotiert, da sie – wie sich sowohl in den dargelegten Definitionen als auch bei Kierkegaard (1962, 67) und Hobbes (1998, 169) zeigt – als entehrendes Phänomen beschrieben wird sowie als Bezeichnung ehrverletzend wirkt und moralische Geringschätzung ausdrückt. Mit Blick auf den Zusammenhang zwischen Feigheit und Sicherheit ist schließlich festzustellen, dass sich in allen dargelegten Definitionen, zum sechsten, eine explizite Bezugnahme zum staatlichen Sicherheitswesen findet. Feigheit und militärische Sicherheit scheinen in enger Verbindung zu stehen. Feigheit wird als ein Problem vorgestellt, dessen sich organisierte Militärapparate angenommen haben, noch immer annehmen und das gesetzlich reguliert wird.

Betrachtet man nun die Feigheit in dem hier kurz ausgewiesenen Sinne, so muss insbesondere der sechste Punkt, d.h. die unmittelbare Verbindung zwischen Feigheit und militärischer Organisation auch deshalb als bemerkenswert gelten, da hierdurch ein Unterschied zwischen Feigheit und solchen individuellen Eigenheiten eingezogen wird, die lediglich als persönliche Charakterschwächen gelten. Durch die genannten Merkmale der Feigheit wird zunächst deutlich, dass es sich bei der Feigheit um ein individuelles Phänomen handelt, das sozialer Ächtung unterworfen ist. Im Unterschied allerdings zu anderen als tadelnswert geltenden individuellen Dispositionen und Eigenschaften (z.B. übermäßiger Egoismus, Eitelkeit, Geltungssucht, Voreingenommenheit, etc.) findet sich die Feigheit nun aber nicht lediglich interpersonell und gesellschaftlich geächtet, sondern ist von unmittelbarer Bedeutung im staatlichen Sicherheitswesen. Im Gegensatz zu anderen negativen charakterlichen Eigenschaften ist Feigheit nicht nur in ihren möglichen Ergebnissen, sondern gleichsam *per se* von besonderer

militärischer und sicherheitspolitischer Relevanz und findet sich rechtlich kodifiziert und sanktioniert.<sup>3</sup>

Die Zurückdrängung feigen Verhaltens in den Streitkräften spielt nicht nur in der Strafbarkeit zahlreicher Handlungen wie Fahnenflucht, unerlaubtem Entfernen von der Einheit, Verweigerung der Befehlsdurchführung u.v.m. eine Rolle, sondern findet sich auch unmittelbar geregelt. Die Relevanz der ‚Feigheit vor dem Feinde‘ im Militärrecht ist dabei trotz der anachronistischen Anmutung des Ausdrucks keineswegs nur eine historische. So legt Paragraph 6 des geltenden deutschen Wehrstrafgesetzes (WStG) fest, dass „Furcht vor persönlicher Gefahr [...] eine Tat nicht [entschuldigt], wenn die soldatische Pflicht verlangt, die Gefahr zu bestehen“ (WStG, §6). Explizit findet sich der Ausdruck der Feigheit beispielsweise im *Uniform Code of Military Justice* der USA, der Akte des „[m]isbehavior before the enemy“ (UCMJ, 64 Stat. 109, 10 USC, Subchapter X, § 899, Art. 99) festlegt. Hier findet sich bestimmt, dass „[a]ny member of the armed forces who before or in the presence of the enemy [...] is guilty of cowardly conduct [...] shall be punished by death or such other punishment as a court-martial may direct“ (ebd.). Ebenfalls ausdrücklich kommt die Feigheit im schweizerischen Militärstrafgesetz zum Tragen. So sieht Art. 74 vor, dass „[w]er vor dem Feinde aus Feigheit sich versteckt hält, flieht oder eigenmächtig seinen Posten verlässt, [...] mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe bestraft“ wird.

Dabei ist festzuhalten, dass es sich bei diesen Wehrstraftatbeständen nicht lediglich um juristische Anachronismen handelt (i.d.S. auch Brinkkötter 1983, 196-199). Nicht nur die im us-amerikanischen Paragraphen festgeschriebene – und als Strafmaß zuerst genannte – Möglichkeit der Todesstrafe oder der Umstand, dass der schweizerische Feigheitsartikel noch 1992 überarbeitet worden ist und erst seitdem in der zitierten Form in Kraft ist, sprechen gegen die Vermutung, dass wir es nur mit tradierten, aber überholten Paragraphen zu tun haben. Vielmehr muss gerade in liberaldemokratischen Staaten die Betonung der Gefährtragungspflicht trotz begründeter persönlicher Gefahr als notwendig gelten. Denn im Unterschied zu politischen Systemen und gesellschaftlichen Kontexten, in denen individuellen Freiheits- und Selbstbestimmungsrechten kein hohes

- 
- 3 Es sei hier lediglich erwähnt, dass Hobbes der gesetzlichen Sanktionierung der Feigheit kritisch gegenübersteht und zwischen der sozialen und rechtlichen Bewertung der Feigheit genau unterscheidet. Hobbes stellt zwar durchaus die Bedeutung der Feigheitsfrage für die staatliche Sicherheitspolitik fest, ist aber zugleich in seiner argumentativen Systematik konsequent und sieht aufgrund der Unbeschränkbarkeit des individuellen Selbsterhaltsrechts (1998, 169, 231) die Feigheit im Gefecht als ehrlos, allerdings nicht als unrechtmäßig an (1998, 169).

Gewicht beigemessen wird, kann just in Demokratien die Verpflichtung und Verpflichtbarkeit von Individuen, sich gegen den eigenen Willen auf Befehl in Todesgefahr zu begeben, keineswegs als selbstverständlich vorausgesetzt werden. Gerade aufgrund des rechtlichen und empirischen Ausnahmecharakters einer solchen Konstellation, die „als Widerpart immerhin den elementaren Selbsterhaltungstrieb hat“ (Brinkkötter 1983, 1) und in demokratischen Staaten keinesfalls als systemkonform gelten kann, muss – so kann geschlossen werden – insbesondere der demokratische Staat spezielle, und nicht zuletzt rechtliche Vorkehrungen gegen die Feigheit vor dem Feinde ergreifen. Gerade weil demokratische Rechtsstaaten nicht nach Gutdünken über das Leben ihrer BürgerInnen verfügen dürfen, können sie sich nicht auf die soziale Ächtung der Feigheit verlassen, sondern müssen Einschränkungen des individuellen Selbstbestimmungs- und Selbsterhaltungsrechts formalisieren und rechtlich kodifizieren, wenn sie Individuen zum Kriege verpflichten wollen. Dieses Argument aber spricht gegen die These eines simplen Anachronismus der Feigheit im Militärrecht.

Nach dieser kurzen begrifflichen Präzisierung der Feigheit sowie ihrer militärrechtlichen Kodifizierung soll nun ihre diskursive und materiale Bedeutung in der Sicherheitspolitik besprochen werden. Dabei werden die folgenden Ausführungen auf das soeben ausgewiesene Verständnis von Feigheit rückbezogen sein.

## 2. DIE ZURÜCKDRÄNGUNG DER FEIGHEIT IN DER SICHERHEITSPOLITIK

Wenngleich nun die Feigheit sowohl durch ihre militärrechtliche Sanktionierung als auch aufgrund des besonderen Begründungsbedarfes einer Gefahrtragungspflicht in demokratischen Rechtsstaaten auch heute noch thematisch wird, ist doch unschwer festzustellen, dass die Gefahr bzw. das Problem möglicher Feigheit der eigenen Truppen weder in aktuellen sicherheitspolitischen Diskursen noch auf der Policyebene eine Rolle spielt. Während dem Feigheitsproblem historisch eine auch strategische und sicherheitspolitische Bedeutung zukam (vgl. Brinkkötter 1983), die sich z.B. im römischen Reich – aber bis in die frühe Neuzeit hinein – in der sog. *Dezimation* ganzer Truppenteile niederschlagen konnte und unmittelbar vor Ausbruch des ersten Weltkriegs in der breiten sozialen Ächtung pazifistischer Auffassungen bzw. in der unanimistischen Begeisterung für militärische Helden- und Opfernarrative in Europa zeigte, erfährt Feigheit in dem oben ausgewiesenen Sinne in westlichen Sicherheitsdiskursen und -politiken heute kaum Beachtung mehr. Feigheit ist juristisch zwar weiterhin

kodifiziert und sanktioniert, aber diese fortgeschriebene juristische Relevanz scheint dabei zugleich eine individualrechtliche Beschränkung der Feigheitsfrage auszudrücken, die in der Befehlsverweigerung, im unerlaubten Entfernen Einzelner von der Einheit relevant wird. Feigheit stellt offensichtlich kein kollektives sicherheitspolitisches Problem mehr dar, sondern lediglich eine individuelle Dienstverletzung – oder, wie man im Falle von Berufsarmeen sagen könnte: einen Verstoß gegen den Arbeitsvertrag.

Der sicherheitspolitische Bedeutungsverlust der Feigheit in westlichen Gesellschaften bzw. ihre Degradierung zu einem individualrechtlichen Dienstverstoß ist nun durchaus nachvollziehbar. So ist es konsequent, dass mit dem Bedeutungsverlust militärischer Helden- und Opferdiskurse in „postheroische[n] Gesellschaften“ (Münkler 2007, 742) auch ihr negatives Korrelat, das Feigheitsnarrativ, an Bedeutung verliert. Denn Feigheit kann nur in solchen Kontexten sicherheitspolitisches Gewicht entfalten, in denen internationale Sicherheit maßgeblich auf der Idee militärischer Tapferkeit, des Heldenmutes und soldatischer Ehre fußt. In Sicherheitskulturen (vgl. Kleinschmidt 2009; Daase/Rauer/Offermann 2012; Katzenstein 1996), in denen militärische und soldatische Opferbereitschaft im Kampfe als Voraussetzung und vornehmliche Quelle militärischer Stärke und staatlicher Sicherheit gilt und die im Sinne von Münklers sicherheitskultureller Kategorisierung als heroische Gesellschaften bezeichnet werden können (2007), kann und muss Feigheit als besondere Bedrohung gelten, da sie die wesentliche Grundlage der nationalen Sicherheit unterminiert. Mit dem gesellschaftlichen und sicherheitspolitischen Bedeutungsverlust von Helden- und Opferdiskursen aber schwindet auch die sicherheitspolitische Gefahr, die von der Feigheit ausgeht. Kurzum: In einer postheroischen Sicherheitskultur ist für den militärischen Helden ebenso wenig Raum wie für die ‚Feigheit vor dem Feinde‘ – zumindest nicht in einem sicherheitspolitischen Sinne. Daher wird die Verfolgung feigen Verhaltens – und vice versa auch die Ehrung durch Tapferkeitsabzeichen – allenfalls in der militärischen Binnenkommunikation, aber eigentlich nur individuell thematisch und betrifft als Dienstverletzung gleichsam persönlich (und beinahe privat) nur Einzelpersonen.

Im Falle Deutschlands waren es sicher auch die Erfahrungen und die kollektiven Erinnerungen an eine militarisierte Politik und Gesellschaft mit ihren katastrophalen Folgen, die für eine besondere Skepsis gegenüber militärischen Heldenmythen sorg(t)en – und große Zapfenstreiche heute für weite Teile der Öffentlichkeit als anachronistische Folklore anmuten lassen. Doch auch in Gesellschaften, deren Verhältnis zu kriegerischem Engagement weniger Brüche aufweist und die stärker ausgeprägte militärische Ehrenrituale pflegen – man denke beispielsweise an den in der politischen Kultur der USA bedeutenden

Veterans Day<sup>4</sup> –, besteht das sicherheits- oder auch nur militärpolitische Leitbild heute keineswegs mehr in heroischer Tapferkeit und Opferbereitschaft, die durch ihr Gegenstück, die Feigheit, zu bedrohen wäre. In westlichen Gesellschaften ist es heute weitgehender common sense, dass Kriege ebenso wenig durch Heldenmut gewonnen wie sie durch Feigheit verloren werden. Zu diesem sicherheitspolitischen Bedeutungsverlust von Heldenmut, Opferbereitschaft und Feigheit gegenüber technischen Rationalitäten trägt auch die fortschreitende Erweiterung des Begriffs sowie der Gegenstände und Akteure der Sicherheit bei, die wesentlich auch mit einer Abwendung von der traditionellen Konzentration der Sicherheitspolitik auf den Akteur des Staates und das Mittel der militärischen Gewalt (Buzan/Wæver/de Wilde 1998, 207; vgl. auch Buzan/Hansen 2009, 187-189, 272) verbunden ist. Mit dem Aufbrechen der konzeptuellen und politischen Exklusivität des Staates und des Militärs in der Sicherheitspolitik treten auch Fragen um Opfer, Ehre, Mut und Feigheit in ihrer Bedeutung weiter zurück – schon, weil solche Narrative aus einem militärkulturellen Diskursraum stammen und jenseits des soldatischen Kampfes weniger Gelegenheit zu ihrer Thematisierung und Realisierung haben.

Sicherheits- und militärpolitische Diskurse sind in westlichen Staaten heute durch die Ideale der technischen Überlegenheit, Professionalität und Spezialisierung sowie der Risikoberechnung und zweckrationalen Kosten-Nutzen-Abwägung gekennzeichnet. Dass aktuelle sicherheitspolitische Leitvorstellungen, Diskurse und Praktiken von technischen Management- und Regulierungslogiken geprägt sind, wird insbesondere im Rahmen gouvernementalitätstheoretisch inspirierter Ansätze diskutiert (Jabri 2006; Dillon/Neal 2008; Dillon/Reid 2009; Kienscherf 2011; Vasilache 2011). Gouvernementale Logiken der Sicherheit – so wird in dieser Literatur deutlich – stützen sich auf Risikoberechnungen und Risikominimierung (Aradau/Van Munster 2007) und sind von Zweckmäßigkeits- und ordnungspolitischen Vorstellungen durchdrungen (Grondin 2010; Valverde/Mopas 2004). Insbesondere die im Rahmen dieser Ansätze ausgewiesene Einlassung westlicher Sicherheitspolitiken und -dispositive in die Rationalität einer umfassenden politischen Ökonomie (Kiersey 2010; 2011; Aradau/Blanke 2010) verdeutlicht, dass Helden- wie Feigheitsnarrativen in der Sicherheitspolitik heute kein funktionaler Platz mehr zukommt. Die Dominanz technischer Sicherheitsrationalitäten zeigt sich beispielhaft und sehr eindrücklich in der aktuellen *Strategic Guidance* des US-Verteidigungsministeriums aus dem

---

4 Cramer (2009) spricht vom Phänomen eines „Militarized patriotism“ (ebd., 135) in den USA. Ihre Aussage, dass „the United States shares a militarized political culture“ (ebd., 151), vermag sie in dieser Allgemeinheit und Breite allerdings nicht zu begründen.

Januar 2012, dem jede Heldenrhetorik abgeht, während das „*intellectual capital [...] to expand key elements of the force*“ (DoD 2012, 6, Hervorh. dort) betont wird sowie „*the vectors on which we place our industrial base, our people, our active-reserve component balance*“ (ebd., 7, Herv. dort) als „*key part of our decision calculus*“ (ebd., Herv. dort) ausgewiesen werden. Mit dem Ziel eines „globally networked approach to deterrence and warfare“ (ebd.) wird die Bedeutung der „health and quality of the All-Volunteer Force“ (ebd.) hervorgehoben. Der sicherheits- und militärpolitische Ausblick des Strategiepapiers mündet schließlich in der Absicht, „[to] make every effort to maintain an adequate industrial base and our investment in science and technology“ (ebd., 8) und „to sustain key streams of innovation that may provide significant long-term payoffs“ (ebd., 8).

Die Überwindung einer heroischen Sicherheitskultur und die Abwendung von Helden- und Feigheitsnarrativen wird schließlich auch durch die Einbeziehung und gestiegene Inanspruchnahme privater Gewalt- und Kriegsunternehmen durch westliche Staaten (vgl. insgesamt Alexandra/Baker/Caparini 2008; Friedrichs 2010; Schneiker 2010; Tonkin 2011) weiter gefestigt – und kann, vice versa, für diese Entwicklung wiederum als mitursächlich gelten. So liegt es auf der Hand – und ist als Ergebnis der individuellen Güter- und Interessensabwägung der beschäftigten Söldner in einem zweckrationalen Sinne überaus vernünftig –, dass heroische Opferbereitschaft sowie das Streben nach soldatischer Ehre und Auszeichnung im Rahmen des privaten Kriegs- und Sicherheitsgeschäfts keine prominente Rolle spielen können. Neben den zahlreichen problematischen bis unappetitlichen und, wie Friedrichs (2010) zu Recht feststellt, durchaus erwartbaren Konsequenzen privatisierter Sicherheit, die mindestens die rigorose Überwachung und Kontrolle der Firmen und Akteure notwendig machen (Tonkin 2011; Schneiker 2010), korrespondiert die Privatisierung im Militärwesen durchaus mit der technischen, professionalisierten und von Opfer-, Helden- und Ehrbegriffen weitgehend freien politischen Rationalität einer post-heroischen Sicherheitskultur. Söldner wollen keinen Heldentod sterben. Dies entspricht der Feststellung Münklers, dass „die wenigsten Gesellschaften, in denen die ‚neuen Kriege‘ geführt werden, als heroische Gesellschaften bezeichnet werden“ (2007, 744) können.

### 3. DIE WIEDERKEHR DER FEIGHEIT IN DER SICHERHEITSKOMMUNIKATION

Feigheit ist also in westlichen Staaten und Gesellschaften heute sicherheitspolitisch irrelevant geworden und erfährt daher weder in gesellschaftlichen noch in akademischen Diskursen systematische Beachtung. In einem Spannungsverhältnis zu diesem Befund steht nun, dass der Ausdruck der Feigheit, wenngleich keineswegs systematisch konturiert, als pejorative Bezeichnung für den militärischen Gegner ein offensichtliches Revival erlebt. So findet in Stellungnahmen deutscher PolitikerInnen aber auch in der medialen Berichterstattung die wiederkehrende Formel des *feigen Anschlages* nach jedem Angriff auf deutsche oder alliierte Truppen beinahe reflexhaft Verwendung<sup>5</sup> – oft in der Konnotation der Hinterhältigkeit und/oder der Heimtücke bzw. in Kombination mit diesen Begriffen. Insbesondere in asymmetrischen Konfliktsituationen wie in Afghanistan oder dem Irak werden die Strategien und Taktiken des konventionell unterlegenen Gegners der deutschen PolitikerInnen regelmäßig und formelhaft als feige bezeichnet und als ehrlos verurteilt. Diese Wiederkehr der Feigheitsrhetorik im Rahmen militärischer Auseinandersetzungen ist angesichts des weitgehenden Bedeutungsverlustes von Helden- und Tapferkeitsnarrativen bemerkenswert. Daher ist nun zunächst zu besprechen, wie die Bezeichnung verwendet wird und insbesondere wie die Rede von der Feigheit sich zu dem oben dargelegten Verständnis von Feigheit verhält. Anschließend sind einige normative sicherheitspolitische Implikationen auszuweisen, die sich aus einer solchen Aktualisierung der Feigheit ergeben. Im Mittelpunkt der folgenden Überlegungen steht demnach nicht die – recht offensichtliche – politisch-kathartische Funktion, die mit der formelhaften Wendung des feigen Anschlages beabsichtigt ist. Vielmehr sollen der Bedeutungsgehalt und die normativen Konsequenzen dieser steten Rede von der Feigheit – die nicht zuletzt aufgrund dieser Konsequenzen als Sprechakt (Searle 1972) gelten kann – für den politischen und gesellschaftlichen Sicherheitsdiskurs sowie (mittelbar) für die Sicherheitspolitik beleuchtet werden.

Die reflexhafte Betonung der Feigheit des Feindes steht in einem offensichtlichen Spannungsverhältnis zur oben dargelegten Bedeutung des Ausdrucks, und zwar sowohl in seiner allgemeinen Verwendung als auch in seiner militärischen Adaption. Während das Mantra des feigen Anschlages auf das Feigheitsmerkmal der Ehrlosigkeit abhebt, steht dieser Gebrauch doch im Widerspruch zu sämtli-

---

5 Vgl. lediglich beispielsweise die Stellungnahmen und Aussagen z.B. Thomas de Maizières, Frank-Walter Steinmeiers, Rainer Brüderles und Franz Josef Jungs in SZ (2008); Löwenstein (2011); Handelsblatt (2009); Reichelt (2011); Gebauer (2011).

chen anderen ausgewiesenen Feigheitskriterien. Denn berücksichtigt man, dass der Feigheitsvorwurf regelmäßig nach erfolgreichen Angriffen auf die eigenen oder alliierten Streitkräfte in asymmetrischen Konflikten und Guerillasituationen erhoben wird, dann wird schnell deutlich, dass sich weder eine mangelnde Entschluss- und Tatkraft des Gegners, noch die Dominanz der Furcht vor persönlicher Gefahr (zumal nicht im Falle von Selbstmordanschlägen) oder kämpferischer Defätismus des Gegners feststellen lassen. Insbesondere angesichts der konventionellen Überlegenheit westlicher Streitkräfte in asymmetrischen Konflikten und guerillaförmigen Auseinandersetzungen, die sich nicht zuletzt in einer deutlich höheren Anzahl an Toten und Verwundeten in den gegnerischen Reihen (so auch im Irak- und im Afghanistan-Krieg) niederschlägt, kann kaum eine Kongruenz des Feigheitsvorwurfes mit dem Sinn und Inhalt des Begriffs konstatiert werden. Nicht einmal das erste, eher formale Feigheitskriterium lässt sich in diesem perpetuierten Feigheitsvorwurf wiederfinden. Denn so erscheint im Feigheitsvorwurf die Feigheit als ein Merkmal der gegnerischen Strategie und nicht als ein individualpsychologischer Charakterzug. Wie weiter oben dargestellt, bestand vor dem Bedeutungsverlust heroischer Narrative in westlichen Gesellschaften die sicherheitspolitische Relevanz der Feigheit in der möglichen kollektiven Ausbreitung einer individuellen, psychologisch motivierten Handlungsweise oder Disposition. Im Unterschied hierzu bezeichnet die Feigheit im aktuellen Feigheitsvorwurf keine individuelle Eigenschaft mehr, sondern ein Merkmal des gegnerischen Kalküls und wird damit zu einer genuin sicherheitspolitischen Größe.

Der Feigheitsvorwurf bemüht lediglich die pejorative Konnotation des Ausdrucks, sieht aber von seiner inhaltlichen und strukturellen Bedeutung ab. Mit dieser Verwendung ist eine Verschiebung nicht nur, erstens, des Adressaten bzw. Feigheitsträgers, sondern auch, zweitens, des Potentials der Feigheit verbunden. Denn so ist Feigheit in diesem Zusammenhang kein Problem der eigenen Truppen mehr, sondern betrifft vielmehr den Gegner. Statt der Sorge um die mögliche Feigheit in den eigenen Reihen wird nun die Feigheit des Gegners zur Herausforderung. Um nun aber sinnstiftend formulieren zu können, dass hochgerüsteten Militärorganisationen ausgerechnet von Feiglingen besondere Gefahr droht, muss sich mit dem Adressaten der Feigheitssorge auch die Bewertung des Potentials der Feigheit verschieben. So ist sie im Unterschied zu der oben dargelegten Feigheitsdefinition kein Ausweis der Schwäche, sondern Merkmal der Stärke – allerdings einer Stärke, die auf einer ehrlosen, abzulehnenden und illegitimen Strategie beruht. In der formelhaften Rede vom feigen Anschlag bezeichnet Feigheit nicht eine mögliche Schwäche der eigenen Streitkräfte, sondern eine besondere gegnerische Stärke.

Bemerkenswert ist diese Verwendung der Feigheit auch deshalb, da der Vorwurf der soldatischen Ehrlosigkeit des Gegners nun ausgerechnet aus postheroischen Gesellschaften heraus erhoben wird, die – wie ausgewiesen und aus gutem Grunde – heroischen Tapferkeitsdiskursen sowie Narrativen militärischer Opferbereitschaft in weiten Teilen skeptisch gegenüberstehen und ihre eigenen militärischen Organisationen „weniger mit Ehre, sondern [...] mit Geld alimentieren“ (Münkler 2007, 752). So muss die Feigheitschiffre auf das ideelle Korrelat eines heroischen Sicherheitsdiskurses rekurrieren, der allerdings in westlichen Gesellschaften bereits weitgehend überwunden ist. Der in der perpetuierten Feigheitsformel erhobene Vorwurf der soldatischen Ehrlosigkeit des Gegners steht in einem Spannungsverhältnis zur vorherrschenden sachlichen und professionalisierten Sicherheitskultur westlicher Gesellschaften und kann daher als diskursiver Anachronismus gelten. Würde der Feigheitsvorwurf lediglich in der Binnenkommunikation der Regierung mit dem Militär oder innerhalb der Streitkräfte bemüht, wäre er nicht in gleichem Maße als anachronistisch zu bezeichnen, da – wie Münkler hervorhebt – militärische Organisationen „verschiedentlich durchaus Charakterzüge heroischer Gemeinschaften aufweisen können“ (2007, 752). Da aber innerhalb der Streitkräfte die Feigheit des Gegners keinesfalls als Problem formulierbar ist (sondern vielmehr ein Glücksfall wäre), ist die diskursive Perpetuierung der gegnerischen Feigheit für die militärische Binnenkommunikation unbrauchbar. Vielmehr kann die Feigheitsformel in diesem Kontext als ehrverletzend oder gar zynisch wahrgenommen werden, weshalb sie von VertreterInnen der Streitkräfte konsequent vermieden wird. Das Mantra der Feigheit des Feindes wird daher ausschließlich zivil verwendet und adressiert eine breite gesellschaftliche Öffentlichkeit. Im Rahmen einer postheroischen Gesellschaft und Sicherheitskultur aber tritt das anachronistische Moment des Feigheitsvorwurfs besonders deutlich zutage.

Wenn man nun die Überwindung einer militarisierten und gleichsam heroischen Sicherheitskultur für eine normative Errungenschaft und daher für bewahrenswert hält, dann muss eine wiederkehrende Verwendung der Feigheitsformel als bedenklich gelten. Obgleich der Feigheitsvorwurf nicht mit der Bedeutung des Wortes korrespondiert, sondern lediglich die pejorative, entehrende Konnotation der Feigheit bemüht, besteht doch genau in dieser Betonung soldatischer Ehre bzw. Ehrlosigkeit eine Aktualisierung heroischer Logiken, die hinter einen nicht mehr von militärischen Tugendbegriffen durchdrungenen gesellschaftlichen Diskurs zurückfällt. Da ein solcher, wenngleich sachlich ausgehöhelter, aber im traditionell-ehrenrührigen Sinne aufgeladener Feigheitsvorwurf in einem heroischen Koordinatensystem von soldatischer Tapferkeit, Ruhm und Schande

verortet ist, revitalisiert er die im gesellschaftlichen wie auch im sicherheitspolitischen Diskurs überwundene Rationalität militärischer Tugenden und Ideale.

In diesem Sinne normativ problematisch ist auch eine weitere Konsequenz des Feigheitsvorwurfes. Denn so wird durch die unterschiedslose Verwendung dieser Chiffre einerseits für Angriffe auf SoldatInnen in militärischen Auseinandersetzungen<sup>6</sup> sowie andererseits sowohl für Anschläge auf ZivilistInnen und zivile Einrichtungen<sup>7</sup> als auch für Straftaten,<sup>8</sup> die Unterscheidung zwischen Kampfhandlung und terroristischem Akt, grenzüberschreitendem Konflikt und nationalem Gesetzesverstoß bzw. transnationaler Kriminalität sowie insbesondere zwischen KombattantIn und ZivilistIn verwischt.<sup>9</sup> Während die Aufhebung dieser Unterscheidungen nun eigentlich ein Merkmal asymmetrischer Kriegsführung ist und i.d.R. durch konventionell unterlegene Parteien angestrebt wird (Münkler 2002), findet sich eine solche Strategie durch einen formelhaften Feigheitsvorwurf, der die genannten Unterscheidungen und insbesondere die Differenz zwischen KombattantInnen und ZivilistInnen selbst weiter verwischt, nun auch im westlichen Sicherheitsdiskurs nachvollzogen und bestätigt. Statt gerade in der Konfrontation mit asymmetrisch agierenden Gegnern an der Geltendmachung kategorialer Statusdifferenzen – wo immer möglich<sup>10</sup> – festzuhalten, leis-

6 Vgl. wiederum SZ (2008); Löwenstein (2011); Handelsblatt (2009); Reichelt (2011); Gebauer (2011).

7 Vgl. beispielsweise den einhelligen Feigheitsvorwurf Merkels, Westerwelles und Niebels nach dem Anschlag auf einen deutschen Entwicklungshelfer in Afghanistan in dpa (2010).

8 So werden beispielsweise auch eine nächtliche Pflastersteinattacke auf die Fensterscheibe einer Lokalzeitungsredaktion (Wochenblatt 2012) oder Piratenüberfälle am Horn von Afrika (Fengler 2010) als feige bezeichnet.

9 Dass eine solche diskursiv-konzeptuelle Verwischung der genannten Unterscheidungen in asymmetrischen Auseinandersetzungen just durch westliche Akteure auch empirische Entsprechungen hat und mit sicherheitspolitischen Vorhaben korrespondiert, zeigt sich aktuell an dem Vorhaben, in der Atalanta-Mission am Horn von Afrika eine „Ausweitung des Gebietes ins Landesinnere“ (Bundesregierung 2012) vorzunehmen. Eine Ausdehnung des Mandates zum Zwecke einer Territorialisierung der Mission bestünde dabei in einer Differenzverwischung zwischen einer im Grundsatz polizeilichen Operation der Völkerrechtsdurchsetzung gegen Piratenangriffe auf See einerseits und einem kriegsförmigen Einsatz in zivilen Räumen andererseits – mit allen zu erwartenden Folgen für die Zivilbevölkerung in diesem neuen Kampf- bzw. Kriegsgebiet.

10 Dieses Argument steht nicht im Widerspruch zu der grundsätzlichen Anerkennung, dass angesichts der längst nicht mehr allein zwischenstaatlichen Struktur bewaffneter

tet ein generalisierter Feigheitsvorwurf einen diskursiven Beitrag zu ihrer Aufhebung – und damit zur Unterhöhlung internationaler Rechtsnormen, die die uneingeschränkte Ausdehnung militärischer Gewalt verhindern sollen.<sup>11</sup> Durch die indifferente Gleichsetzung von Angriffen auf Streitkräfte im Einsatz einerseits mit Anschlägen auf zivile Ziele andererseits wird die Differenzierbarkeit zwischen unterschiedlichen Situationen der Gewaltanwendung grundsätzlich suspendiert. Dabei liegt es auf der Hand, dass insbesondere die Grenzverwischung zwischen KombattantIn und ZivilistIn in normativer Hinsicht sowohl in einer Trivialisierung militärischer Auseinandersetzungen als auch in einer Relativierung terroristischer und/oder krimineller Gewalt besteht. Wenn die deutsche Regierung Angriffe auf eigene oder alliierte Streitkräfte in Afghanistan sowie terroristische Anschläge auf ausschließlich zivile Ziele (z.B. auf den Londoner oder Madrider Nahverkehr) als gleichermaßen feige, ehrlos und illegitim kennzeichnet, dann finden sich beide Gewaltphänomene, obschon unter negativem Vorzeichen, ebenso gleichgesetzt wie in den Strategien jener terroristischen Gruppierungen, die zwischen militärischen und zivilen Zielen keine Unterscheidung vornehmen.

Die im Feigheitsmantra implizierte Grenzverwischung zwischen KombattantInnen und ZivilistInnen ist dabei nicht nur im Hinblick auf zivile Opfer in einem normativen Sinne relativistisch, sondern muss auch aus der Perspektive von Militärangehörigen als Zeichen mangelnder Auszeichnung der risikoreichen Aufgabe verstanden werden. Da im Rahmen eines „military grand narrative“ (Wasinski 2011, 57) die Trivialisierung eines besonderen soldatischen Risikos Ablehnung innerhalb der Streitkräfte erfahren muss – und militärische Organisationen vielmehr die Anerkennung einfordern, dass SoldatInnen keine wehrlosen Opfer *sind*, sondern vielmehr besondere Opfer *bringen* – finden wir, wie bereits betont, die aktuelle Feigheitsrhetorik weder im militärischen Binnendiskurs noch

---

Konflikte und der Heterogenität unterschiedlicher Akteurstypen in der grenzüberschreitenden Sicherheitspolitik auch staatliche Militärapparate und Strategien reagieren und sich wandeln (müssen).

- 11 Es sei dabei lediglich angemerkt, dass die konsequente Weigerung in der deutschen Regierung, den Bundeswehreininsatz in Afghanistan als Krieg zu bezeichnen, mit dieser Ununterscheidbarkeit korrespondiert und damit ebenfalls zu ihrer Bestätigung beiträgt. Die sprachlichen Konzessionen in der ‚Kriegsbezeichnungsfrage‘ gehen über „kriegsähnliche Zustände“ (zu Guttenberg sowie Merkel, vgl. FAZ 2009) – die allerdings lediglich „aus der Sicht unserer Soldaten“ (Merkel, zit. n. FAZ 2009) als solche erscheinen – oder über die Aussage, dass in Afghanistan zahlreiche Soldaten, „aber nicht alle und nicht immer“ (de Maizièr zit. n. Hebestreit 2011), sich „wie im Krieg“ (ebd.) befänden, nicht hinaus.

in der Kommunikation der Regierung mit den Streitkräften. Zugleich scheint diesem diskursiv-normativen Problem auch dadurch begegnet zu werden, dass die in der Feigheitsformel angelegte Ununterscheidbarkeit von KombattantInnen und ZivilistInnen an anderer Stelle sprachlich teilweise wieder durchbrochen wird. Denn so findet sich die Distinktion zwischen SoldatInnen und ZivilistInnen in dem ausdrücklichen Bemühen offizieller Stellen und einzelner Presseorgane implizit wieder bekräftigt, an dem Ausdruck des *Fallens* gegenüber dem zivilen und unsoldatischen *getötet werden* (vgl. z.B. in Reichelt 2011; Gebauer 2011) festzuhalten. Diese Sprachregelung lässt sich darin zusammenfassen, dass SoldatInnen durch feige Anschläge – grammatisch im Aktiv und militärisch *in action* – fallen, während ZivilistInnen – grammatisch wie inhaltlich passiv – durch feige Anschläge getötet werden. In dieser standardisierten Formel werden einerseits gegnerische Angriffe auf eigene Truppen mit Anschlägen auf ZivilistInnen gleichgesetzt, wodurch die Illegitimität der gegnerischen Strategie hervorgehoben wird, während andererseits das entschlossene und aktive Moment der soldatischen Pflichterfüllung der eigenen Streitkräfte betont und vor passiven, zivilen Opfern ausgezeichnet wird. Auch hierdurch wird freilich zu einer Aktualisierung militärisch-heroischer Begriffe und Logiken beigetragen.

## RESÜMEE

Trotz der gestiegenen Aufmerksamkeit für die politische Bedeutung der Angst und Furcht in der Sicherheitspolitik hat das Thema der Feigheit bislang weder in den IB noch in den ISS Aufmerksamkeit erfahren. Angesichts des materialen Bedeutungsverlusts der Feigheit für die Sicherheitspolitik westlicher Staaten ist dieses Desinteresse zunächst auch nicht verwunderlich. Da sich zugleich aber eine Wiederkehr der Feigheit in der sicherheitspolitischen Kommunikation feststellen lässt, ist es sinnvoll, sich in systematischer Absicht mit dem Zusammenhang zwischen Feigheit und Sicherheit zu befassen. Dabei ist hervorzuheben, dass die hier dargelegten, noch allgemeinen Überlegungen zum Thema von der Voraussetzung ausgehen, die Reaktualisierung der Feigheit in der sicherheitspolitischen Kommunikation ernst zu nehmen und die Feigheitsformel nicht als bedeutungslose Floskel abzutun. Angesichts der Häufigkeit, mit der sie bemüht wird, ihrer parteiübergreifenden bis unanimistischen Verwendung sowie schließlich auch des Umstandes, dass es fahrlässig wäre, Regierungen und politische Entscheidungseliten in Fragen militärischer Gewalt nicht ernst zu nehmen, wird hierfür in der Tat plädiert.

Zunächst ist der Begriff der Feigheit entlang seiner alltagssprachlichen Bedeutung und sicherheitspolitischen Konnotation umrissen worden. Im Anschluss daran hat sich gezeigt, dass dem Feigheitsproblem weder in der Sicherheitspolitik noch in der Sicherheitskultur westlicher Gesellschaften eine funktionale Bedeutung zukommt. In postheroischen Gesellschaften ist die ‚Feigheit vor dem Feinde‘ kaum mehr von sicherheitspolitischer Relevanz, sondern wird nur noch (straf-)rechtlich als individueller Dienstverstoß thematisch.

In einem bemerkenswerten Gegensatz zu dieser Entwicklung steht nun die Aktualisierung der Feigheitsthematik in der sicherheitspolitischen Kommunikation. So wird nach Angriffen auf eigene oder alliierte Streitkräfte im Rahmen militärischer, meist asymmetrischer Konflikte beinahe reflexhaft der Feigheitsvorwurf erhoben und damit die besondere Ehrlosigkeit und Illegimität der gegnerischen Strategie verurteilt. Diese Verwendung des Ausdrucks entspricht dabei lediglich einem einzigen der oben ausgewiesenen Feigheitskriterien, nämlich der negativen – und speziell ehrverletzenden – Valenz der Feigheit. Zu allen anderen Kriterien steht das aktuelle Feigheitsmantra dagegen in einem direkten Gegensatz.<sup>12</sup> In dieser diskursiv-sicherheitspolitischen Wiederbelebung der Feigheit findet eine Verschiebung sowohl ihres Adressaten als auch ihres Potentials statt. Feigheit wird nicht mehr thematisiert als ein Phänomen, das die eigenen Truppen betrifft und dabei zu schwächen vermag. Vielmehr ist der Gegner Adressat des Feigheitsvorwurfes, wobei die Feigheit als Attribut seiner Stärke präsentiert wird.

Die Reaktualisierung der Feigheit in der sicherheitspolitischen Kommunikation zeitigt normative Konsequenzen. Denn obgleich die formelhafte Wendung des ‚feigen Angriffs‘ die traditionelle sicherheitspolitische Bedeutung und Funktion der Feigheit verschiebt, trägt sie doch zur diskursiven Wiederbelebung militärischer-heroischer Logiken bei und fällt damit hinter den Diskussionsstand einer postheroischen Sicherheitskultur zurück, in der militärische Ehr- und Heldenbegriffe als weitgehend überwunden gelten konnten. Neben diesem Anachronismus trägt die unterschiedslose Anwendung der Feigheitsformel auf einer-

---

12 Notabene: Keinesfalls folgt hieraus der vermeintliche Gegenschluss, dass asymmetrische Strategien oder Taktiken als heldenmütig, tapfer oder ehrenvoll anzusehen wären. Einen solchen Schluss zu ziehen, müsste und würde selbst auf der fortgesetzten Geltendmachung eines heroischen Sicherheitsdiskurses basieren, der in westlichen Gesellschaften zum einen weitgehend überwunden und dessen Überwindung zum zweiten auch historisch und normativ wohlbegründet ist. Vielmehr ist lediglich festgestellt worden, dass die Verwendung der Feigheitschiffre kaum plausibilisiert werden kann, da die derart bezeichneten Phänomene und Ereignisse den charakteristischen Eigenschaften der Feigheit schlicht nicht entsprechen.

seits Kampfhandlungen in bewaffneten Konflikten und andererseits auf Gewalt- und Straftaten gegen zivile Ziele und in zivilen Räumen zu einer diskursiven Verwischung internationaler Normen bei. Mit der indifferenten Gleichsetzung unterschiedlicher Gewaltphänomene als ‚feige Anschläge‘ findet sich dabei insbesondere die im internationalen Recht wesentliche Unterscheidung zwischen ZivilistIn und KombattantIn relativiert – wodurch nun just die Strategie asymmetrisch agierender Gegner nachvollzogen und bestätigt wird.

## LITERATUR

- Alexandra, Andrew/Baker, Deane-Peter/Caparini, Marina 2008: Private Military and Security Companies. Ethics, Policies and Civil-Military Relations, Abingdon.
- Aradau, Claudia/Blanke, Tobias 2010: Governing Circulation. A Critique of the Biopolitics of Security, in: de Larrinaga/Doucet 2010, 44-58.
- Aradau, Claudia/Van Munster, Rens 2007: Governing Terrorism Through Risk. Taking Precautions, (Un)Knowing the Future, *European Journal of International Relations* 13, 1, 89-115.
- Barber, Benjamin 2002: Ein Krieg „jeder gegen jeden“. Terror und die Politik der Angst, *Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ)* 2002, 18, 7-16.
- Barber, Benjamin R. 2003: *Fear's Empire. Terrorism, War and Democracy*, New York, NY.
- Bauman, Zygmunt 2006: *Liquid Fear*, Cambridge.
- Booth, Ken/Wheeler, Nicholas J. 2008: *The Security Dilemma. Fear, Cooperation and Trust in World Politics*, Houndmills.
- Brinkkötter, Hans-Otto 1983: Feigheit – Die Verletzung der soldatischen Gefährtragungspflicht als Wehrstraftatbestand in rechtshistorischer Betrachtung. Ein Beitrag zur Wehrstrafrechtsgeschichte von der Zeit der Germanen bis zum 18. Jahrhundert mit einem Ausblick. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der juristischen Doktorwürde, Philipps-Universität Marburg.
- Brockhaus' Konversationslexikon 1894-1896, F. A. Brockhaus in Leipzig, Berlin und Wien, 14. Aufl., 6. Bd., 632-633.
- Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland 2012: Ausrüstung somalischer Piraten am Strand zerstören, 18.04.2012, <http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2012/04/2012-04-18-piratenmission-somalia.html>.
- Buzan, Barry/Hansen, Lene 2009: *The Evolution of International Security Studies*, Cambridge.

- Buzan, Barry/Wæver, Ole/de Wilde, Jaap 1998: *Security. A New Framework for Analysis*, Boulder, CO.
- Cramer, Jane K. 2009: Militarized Patriotism and the Success of Threat Inflation, in: Thrall/Cramer 2009, 135-152.
- Daase, Christopher/Rauer, Valentin/Offermann, Philipp 2012: *Sicherheitskultur. Soziale und politische Praktiken der Gefahrenabwehr*, Frankfurt a.M./New York.
- de Larrinaga, Miguel/Doucet, Marc G. (Hg.) 2010: *Security and Global Governmentality. Globalization, Governance and the State*, Abingdon.
- Department of Defense of the United States of America (DoD) 2012: *Sustaining U.S. Global Leadership. Priorities for 21st Century Defense*, Washington, DC, January 2012.
- Dillon, Michael/Neal, Andrew W. 2008: *Foucault on Politics, Security and War*, Houndmills.
- Dillon, Michael/Reid, Julian 2009: *The Liberal Way of War. Killing to Make Life Live*, Abingdon.
- dpa Deutsche Presse-Agentur/N24 (2010): Merkel: ‚Feiger‘ Anschlag. Deutscher Entwicklungshelfer getötet, 25.12.2010, [http://www.n24.de/news/newsitem\\_6542888.html](http://www.n24.de/news/newsitem_6542888.html).
- dtv-Lexikon in 20 Bänden 1992, F. A. Brockhaus GmbH Mannheim und Deutscher Taschenbuch Verlag, München, 5. Bd., 252.
- Fengler, Denis 2010: Piraterie vor Somalia. Soldaten befreien Hamburger Containerfrachter, *Hamburger Abendblatt*, 06.04.2010, <http://www.abendblatt.de/hamburg/article1446245/Soldaten-befreien-Hamburger-Containerfrachter.html>.
- Frankfurter Allgemeine Zeitung 2009: Bundeswehr-Einsatz. Merkel: ‚Kriegsähnliche Zustände‘ in Afghanistan, 13.11.2009, <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/bundeswehr-einsatz-merkel-kriegsaehnliche-zustaende-in-afghanistan-1882100.html>.
- Friedrichs, Jörg 2010: The Privatization of Force and its Consequences. Unintended but not Unpredictable, in: Daase, Christopher/Friesendorf, Cornelius (Hg.), *Rethinking Security Governance. The Problem of Unintended Consequences*, Abingdon, 176-197.
- Garland, David 2002: *The Culture of Control. Crime and Social Order in Contemporary Society*, Oxford.
- Gebauer, Matthias 2011: Nordafghanistan. Bundeswehrsoldat stirbt bei Bombenattacke, *Spiegel online*, 25.05.2011, <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,764805,00.html>.

- Grondin, David 2010: The New Frontiers of the National Security State. The U.S. Global Governmentality of Contingency, in: de Larrinaga/Doucet 2010, 79-95.
- Handelsblatt 2009: Angriff aus dem Hinterhalt. Deutscher Soldat stirbt in Afghanistan, 29.04.2009, <http://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/angriff-aus-dem-hinterhalt-deutscher-soldat-stirbt-in-afghanistan/3167188.html>.
- Hebestreit, Steffen 2011: Truppenbesuch in Masar-i-Sharif. Wie im Krieg – mit Plastikmessern, Frankfurter Rundschau, 27.03.2011, <http://www.fr-online.de/politik/truppenbesuch-in-masar-i-sharif-wie-im-krieg---mit-plastikmessern,1472596,8272320.html>.
- Hobbes, Thomas 1998: Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates, hg. und eingel. von Iring Fetscher, übers. von Walter Euchner, 8. Aufl., Frankfurt a.M.
- Hoffmann, Bruce 2002: Terrorismus. Der unerklärte Krieg, Frankfurt a.M.
- Jabri, Vivienne 2006: War, Security and the Liberal State, Security Dialogue 37, 1, 47-64.
- Katzenstein, Peter 1996: The Culture of National Security. Norms and Identity in World Politics, New York.
- Kienscherf, Markus 2011: A Programme of Global Pacification. US Counterinsurgency Doctrine and the Biopolitics of Human (In)Security, Security Dialogue 42, 6, 517-535.
- Kierkegaard, Sören 1912: Der Begriff der Angst, Jena.
- Kierkegaard, Sören 1962: Wider Feigheit, in: Kierkegaard, Sören, Der Pfahl im Fleisch, Hamburg, 57-95.
- Kiersey, Nicholas J. 2010: Neoliberal Political Economy and the Iraq War. A Contribution to the Debate about Global Biopolitics, in: de Larrinaga/Doucet 2010, 61-78.
- Kiersey, Nicholas J. 2011: Neoliberal Political Economy and the Subjectivity of Crises. Why Governmentality is Not Hollow, in: Kiersey, Nicholas J./Stokes, Doug (Hg.), Foucault and International Relations. New Critical Engagements, Abingdon, 1-24.
- Kleinschmidt, Harald 2009: The Transformation of the European Culture of Security, Studien zur internationalen Politik 1/2, Hamburg.
- Lentzos, Filippa/Rose, Nikolas 2008: Die Unsicherheit regieren. Biologische Bedrohungen, Notfallplanung, Schutz und Resilienz in Europa, in: Putschert, Patricia/Meyer, Katrin/Winter, Yves (Hg.), Gouvernamentalität und Sicherheit. Zeitdiagnostische Beiträge im Anschluss an Foucault, Bielefeld, 75-101.

- Löwenstein, Stephan 2011: Afghanistan. Deutscher Soldat bei Sprengstoff-Attentat getötet, faz.net, 25.05.2011, <http://www.faz.net/aktuell/politik/afghanistan-deutscher-soldat-bei-sprengstoff-attentat-getoetet-1641362.html>.
- Meyers Konversationslexikon 1885-1892, Verlag des Bibliographischen Instituts, Leipzig und Wien, 4. Aufl., 6. Bd., 100.
- Militärstrafgesetz (MStG) der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 13. Juni 1927, Stand am 1. Januar 2011, SR-Nummer: 321.0, [http://www.admin.ch/ch/d/sr/321\\_0/index.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/321_0/index.html).
- Mullen, John Douglas 1988: Kierkegaard's Philosophy. Self-Deception and Cowardice in the Present Age, New York, NY.
- Münkler, Herfried 2002: Die neuen Kriege, Reinbek bei Hamburg.
- Münkler, Herfried 2007: Heroische und postheroische Gesellschaften, Merkur 61, 8/9, 742-752.
- Reichelt, Julian 2011: Der feige Anschlag in Afghanistan. Eine Soldatin ist unter den Verwundeten, bild.de, 29.05.2011, <http://www.bild.de/politik/ausland/afghanistan/attentaeter-sollte-kneipschuetzen-18132244.bild.html>.
- Schneckener, Ulrich 2006: Transnationaler Terrorismus. Charakter und Hintergründe des „neuen“ Terrorismus, Frankfurt a.M.
- Schneider, Andrea 2010: Security Governance durch Verhaltenskodizes. Regulierung für private Sicherheits- und Militärfirmen, in: Ehrhart, Hans-Georg/Kahl, Martin (Hg.), Security Governance in und für Europa. Konzepte, Akteure, Missionen, Baden-Baden, 151-166.
- Searle, John R. 1972: Speech Acts. An Essay in the Philosophy of Language, Cambridge.
- Selk, Veith 2011: Angstpolitik. Terrorismus als politische Strategie, Diskurs – Politikwissenschaftliche und geschichtsphilosophische Interventionen 7, 1, 10-35.
- Simon, Jonathan 2007: Governing through Crime. How the War on Crime Transformed American Democracy and Created a Culture of Fear, Oxford/New York.
- Skoll, Geoffrey R. 2010: Social Theory of Fear. Terror, Torture, and Death in a Post-Capitalist World, New York, NY.
- Süddeutsche Zeitung 2008: Afghanistan. Deutscher getötet – „Feiger Anschlag“, Süddeutsche.de, 27.08.2008, <http://www.sueddeutsche.de/politik/afghanistan-deutscher-getoetet-feiger-anschlag-1.709935>.

- Thrall, A. Trevor/Cramer, Jane K. (Hg.) 2009: American Foreign Policy and the Politics of Fear. Threat Inflation since 9/11, Abingdon.
- Tonkin, Hannah 2011: State Control over Private Military and Security Companies in Armed Conflict, Cambridge.
- Uniform Code of Military Justice (UCMJ, 64 Stat. 109, 10 U.S.C. Chapter 47) 2012, Cornell University Law School, Legal Information Institute (LII): <http://www.law.cornell.edu/uscode/text/10/899>.
- Valverde, Mariana/Mopas, Michael 2004: Insecurity and the Dream of Targeted Governance, in: Larner, Wendy/Walters, William (Hg.), Global Governmentality. Governing International Spaces, Abingdon, 233-250.
- Vasilache, Andreas 2006: Hobbes, der Terrorismus und die Angst in der Weltpolitik, *WeltTrends. Zeitschrift für internationale Politik und vergleichende Studien*, 51, 147-158.
- Vasilache, Andreas 2011: Exekutive Gouvernamentalität und die Verwaltungsförmigkeit internationaler Politik, *Zeitschrift für Internationale Beziehungen (ZIB)* 18, 2, 3-34.
- Waldmann, Peter 1998: Terrorismus. Provokation der Macht, München.
- Wasinski, Christophe 2011: On Making War Possible. Soldiers, Strategy, and Military Grand Narrative, *Security Dialogue* 42, 1, 57-76.
- Wehrstrafgesetz (WStG) der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1974 (BGBl. I S. 1213), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106), Bundesministerium der Justiz/juris GmbH, <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/wstrg/gesamt.pdf>.
- Wochenblatt.de 2012: Schaufenster eingeschlagen. Feiger Anschlag auf das Mühldorfer Wochenblatt, 03.01.2012, <http://www.wochenblatt.de/nachrichten/muehldorf/regionales/Muehldorf-Wochenblatt-Fenster-Polizei-Hinweise-Schaufenster-Anschlag;art1174,86196>.